

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 156

Regelung von Fragen, die sich aus der Schließung von Betrieben des vertreibenden Buchhandels ergeben

Mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung wird zur Regelung von Fragen, die sich für Sortiments-, Reise- und Versandbuchhandlungen, Buchverkaufsstellen und Zwischenhandelsfirmen ergeben, die vom zuständigen Landeswirtschaftsamt einen Schließungsbescheid erhalten, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wird ein Betrieb des Sortiments-, Reise- und Versandbuchhandels, eine Buchverkaufsstelle oder Zwischenhandelsfirma auf Grund des Führererlasses vom 13. Januar 1943 geschlossen, so dürfen vom Tage des Eingangs des Schließungsbescheides an keine Bestellungen an Lieferanten mehr ausgeschrieben und keine Einkäufe mehr vorgenommen werden. Der Weiterbezug von Zeitschriften und sonstigen Fortsetzungswerken bis zur Schließung wird durch den Bescheid nicht berührt.

(2) Sendungen, die im Zuteilungsverfahren eingehen, dürfen nur bis zu dem Tage angenommen werden, an dem die Schließung dem Buchhandel bekanntgegeben wird. Später eingehende Sendungen sind an den Verleger zurückzugeben.

§ 2

(1) Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter des Betriebes ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Schließungsbescheides

- a) der zuständigen Landesleitung der Reichsschrifttumskammer,
- b) dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler (Adreßbuch-Redaktion),
- c) dem mit der Vertretung beauftragten Kommissionär und,
- d) sofern der Betrieb der BAG. angeschlossen ist, der Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler in Leipzig

hiervon Meldung zu machen.

(2) Außerdem ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Schließungsbescheides — bei Betrieben, die den Schließungsbescheid schon erhalten haben, zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung — dem zuständigen Landeswirtschaftsamt (LWA.) ein Verzeichnis der vorhandenen Bestände an verlagsneuen Gegenständen des Buchhandels und an modernem Antiquariat einzureichen.

(3) Das Verzeichnis ist in die Gruppen schöngeistige Bücher, Schulbücher, Fachbücher, wissenschaftliche Bücher und politische Bücher aufzugliedern. Antiquarische und schwerverkäufliche Werke sind auf einer Sonderliste zu verzeichnen. Zeitschriften und Fortsetzungswerke sind gesondert aufzuführen unter Angabe des Titels, des Verlegers oder Lieferers, des Empfängers, der Berechnungsweise, des zuletzt gelieferten Heftes oder Bandes und des Zeitpunktes, bis zu dem die Abrechnung erfolgt ist. An Stelle dieser Aufstellung kann der Betrieb die bisher geführte Kartei aushändigen.

§ 3

Vom Tage des Inkrafttretens des Schließungsbescheides an dürfen verlagsneue Gegenstände des Buchhandels oder des modernen Antiquariats nicht mehr veräußert oder entnommen werden. Über das bei der Schließung vorhandene Bedingtgut hat der geschlossene Betrieb mit dem Verleger abzurechnen.

§ 4

(1) Die Übertragung der vorhandenen Bestände an verlagsneuen Gegenständen des Buchhandels und an modernem Antiquariat auf bestehen bleibende Betriebe des vertreibenden Buchhandels erfolgt nach Weisungen des zuständigen LWA.

(2) Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter des zu schließenden Betriebes kann bei dem zuständigen LWA. beantragen, daß die Verwertung der bei der Schließung vorhandenen Bestände im Wege der freiwilligen Zusammenlegung mit einem bestehen bleibenden Betrieb erfolgt. Die Bedingungen für die Zusammenlegung sind durch die Beteiligten festzusetzen und dem Antrag beizufügen. Das LWA. entscheidet über die Zulassung einer solchen Zusammenlegung. Die erfolgte Zusammenlegung ist der Landesleitung der Reichsschrifttumskammer und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler (Adreßbuch-Redaktion) zu melden.

(3) Kommt eine solche Zusammenlegung nicht zustande, kann der zu schließende Betrieb dem LWA. Vorschläge für den Erwerb der Warenbestände durch einen bestehen bleibenden Betrieb einreichen. Die Übertragung soll in erster Linie auf einen Betrieb im gleichen Ort, in zweiter Linie auf einen gleichen Betrieb im gleichen Gau erfolgen. Die Übernahme durch eine Großfirma ist nicht zulässig. Grundsätzlich ist die Übernahme von Gegenständen des Buchhandels durch Buchverkaufsstellen, auch soweit diese aus geschlossenen Buchverkaufsstellen stammen, zu vermeiden. Die Übernahme anderer Waren richtet sich nach den dafür erlassenen Vorschriften.

(4) Das LWA. entscheidet über die Vorschläge. Mit einer Entscheidung entsprechend den Vorschlägen ist nur zu rechnen, wenn dafür gesorgt ist, daß das für Verleih (Vermietung) in Frage kommende Schrifttum den Leihbüchereiabteilungen des Sortiments oder reinen Leihbüchereien zugeführt wird. Wenn dem LWA. innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Schließungsbescheides bzw. nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Vorschläge eingereicht sind, auf welchen Betrieb die Warenbestände übertragen werden sollen, so bestimmt das LWA. den übernehmenden Betrieb.

§ 5

Die Übernahmebedingungen zwischen dem zu schließenden und dem übernehmenden Betrieb unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten nach Maßgabe folgender Richtlinien:

a) Bei Festsetzung des Entgelts für die Übernahme der Lagerbestände ist davon auszugehen, daß der Erwerber einen Teil der Unkosten spart und der zu schließende Betrieb einen wertvollen Lagerbestand und eine laufende Einnahmequelle aufgibt. Die Handelsspanne ist daher grundsätzlich so zu teilen, daß der verbleibende Gewinn in der Hauptsache dem zu schließenden Betrieb zufällt. Als angemessener Übernahmepreis wird im allgemeinen anzusehen sein

- bei schöngeistigen Büchern 82,5 v.H. des Ladenpreises,
- bei Schulbüchern 87,5 v.H. des Ladenpreises,
- bei wissenschaftlichen und Fachbüchern 85 v.H. des Ladenpreises.

Dieser Wertmaßstab gilt nur für gängiges und neues Schrifttum; andere Gegenstände, insbesondere modernes Antiquariat, sind nach dem tatsächlichen Verkaufswert zu bewerten; der zulässige Verbraucherhöchstpreis darf jedoch in keinem Fall erhöht werden. Die Kosten für die Beförderung der abgegebenen Bestände trägt der Empfänger; er darf sie nicht auf den Verkaufspreis aufschlagen.

b) Bei Übernahme von Zeitschriften und Fortsetzungswerken wird eine Pauschalvergütung an das geschlossene Unterneh-